

## Antrag

der Abgeordneten Romeder, Koczur, Ing.Gansch, Knotzer, Nowohradsky, Sivec, Dr.Strasser und DI Toms

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LT-452/G-4/2, betreffend Änderung des NÖ Gemeindebezügegesetzes, des Kremser Stadtrechtes 1977, des St.Pöltner Stadtrechtes 1977, des Waidhofner Stadtrechtes 1977 und des Wr.Neustädter Stadtrechtes 1977

In der Gemeindebeamtendienstordnung wird unter anderem vorgesehen, daß bei Beamten, die vor Vollendung des 60.Lebensjahres in den Ruhestand treten, eine Kürzung des Ruhebezuges vorzunehmen ist und daß die Regelungen über den Pensionssicherungsbeitrag aufgehoben werden und anstelle dessen eine Anhebung des Pensionsbeitrages erfolgt.

Mit dem nun vorliegenden Antrag gemäß § 29 LGO soll wie auf Bundesebene auch für politische Organe, die entweder dem NÖ Gemeindebezügegesetz oder den Stadtrechten unterliegen, eine Regelung eingeführt werden, nach der bei politischen Organen, die wegen eingetretener Funktionsunfähigkeit vor dem Zeitpunkt aus ihrer Funktion ausscheiden, zu dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, eine Kürzung ihres Ruhebezuges vorzunehmen ist. Diese Regelungen beziehen sich auf Organe der Statutarstädte, die Anspruch auf einen Ruhebezug haben. Darüber hinaus wird für alle Bürgermeister eine Neuregelung des Pensionsbeitrages vorgenommen.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Koczur u.a. gemäß § 29 LGO beiliegenden Gesetzentwürfe betreffend Änderung des NÖ Gemeindebezügesetzes, des Kremser Stadtrechtes 1977, des St.Pöltner Stadtrechtes 1977, des Waidhofner Stadtrechtes 1977 und des Wr.Neustädter Stadtrechtes 1977 werden genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“